



Pensionierten-Verein Sunrise UPC Cablecom

Vereinsstatuten

Pensionierten-Verein Sunrise UPC Cablecom

(31. März 2022)

Inhalt

Vorbemerkung.....	3
Kapitel 1 Name, Sitz und Zweck sowie Verhältnis zur Firma.....	3
Art. 1 Name und Sitz	3
Art. 2 Zweck	3
Art. 3 Verhältnis zur Firma.....	3
Kapitel 2 Mitgliedschaft.....	4
Art. 4.1 Aufnahme	4
Art. 4.2 Entscheid über Mitgliedschaft	4
Art. 4.3 Ende Mitgliedschaft	4
Art. 4.4 Rekursrecht.....	4
Art. 4.5 Ehren-, Freimitglieder	4
Kapitel 3 Organisation	4
Art. 5 Organe des Vereins	4
Art. 6 Die Generalversammlung.....	4
Art. 7 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung.....	5
Art. 8 Der Vorstand	5
Art. 9 Die Revisoren.....	6
Art 10 Finanzielles.....	6
Kapitel 4 Schlussbestimmungen	6
Art. 11 Auflösung des Vereins	6
Art. 12 Inkrafttreten.....	7
Kapitel 5 Unterschriften	7

Vorbemerkung

Mit dem Begriff «Firma» wird die Sunrise UPC GmbH, Opfikon bezeichnet

Für Personenbezeichnungen wird der Einfachheit halber ausschliesslich die männliche Form verwendet.

Kapitel 1 Name, Sitz und Zweck sowie Verhältnis zur Firma

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Pensionierten-Verein» (nachstehend «Verein» genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich

Art. 2 Zweck

Der Verein fördert durch entsprechende Aktivitäten eine sinnvolle Gestaltung des Ruhestandes und schafft Kontaktmöglichkeiten unter den Mitgliedern

Er setzt sich für die Belange der Mitglieder ein, insbesondere bei der Firma und deren Pensionskasse(n). Er bemüht sich um die Wahrung ihrer allgemeinen Interessen bei Behörden und Sozialversicherungen.

Der Verein fördert gute Beziehungen zur Firma und deren sozialen Institutionen

Er kann sich anderen Institutionen und Vereinigungen anschliessen, soweit dies den Vereinszielen dienlich ist.

Art. 3 Verhältnis zur Firma

Der Verein wird von der Firma sowohl im Sinne guter Beziehungen als auch finanziell unterstützt.

Die Interessen der Firma werden durch einen Koordinator der Abteilung Human Resources wahrgenommen

Kapitel 2 Mitgliedschaft

Art. 4.1 Als Aktivmitglieder des Vereins können aufgenommen werden:

- a) Ehemalige Mitarbeiter der Sunrise UPC GmbH und deren Vorgängerfirmen. Der Vorstand behält sich vor, Mitglieder von angeschlossenen und Nachfolgerfirmen in den Verein aufzunehmen.
- b) Arbeitnehmer der Firma, sofern sie weniger als 5 Jahre vor dem AHV Alter stehen.

Art. 4.2 Über die Aufnahme in die Mitgliedschaft entscheidet auf entsprechendes Gesuch hin der Vorstand. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 4.3 Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Austritt: Dieser kann jederzeit durch Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Der Mitgliederbeitrag des laufenden Jahres ist voll zu bezahlen.
- b) Durch Ausschluss: Mitglieder, die den Vereinsinteressen grob zuwiderhandeln oder ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, können durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden

Art. 4.4 Ein abgewiesener Bewerber oder ein ausgeschlossenes Mitglied haben das Rekursrecht an die nächste Generalversammlung, die endgültig entscheidet.

Art. 4.5 Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehren- oder Freimitglieder ernannt werden.

Kapitel 3 Organisation

Art. 5 Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 6 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung (GV). Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich auf Einladung des Vorstandes statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand bestimmt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens einem Fünftel aller Mitglieder statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge an die

Generalversammlung müssen schriftlich bis spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Präsidenten eingereicht werden.

Art. 7 Geschäfte der ordentlichen Generalversammlung:

- a) Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b) Genehmigung des Jahresprogramms und des Budgets sowie Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- c) Wahl des Präsidenten, des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Freimitglieder
- e) Entscheidung über Rekurse abgewiesener Bewerber oder ausgeschlossener Mitglieder
- f) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins
- g) Beschlussfassung über weitere vom Vorstand oder von Mitgliedern als Anträge der Generalversammlung unterbreitete Geschäfte, die das Vereinsleben betreffen.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die anwesenden Mitglieder nicht mit einfachem Mehr geheime Abstimmung verlangen. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

Art. 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Wählbar ist jedes Aktiv-, Ehren- oder Freimitglied.

Nach Möglichkeit sollen Mitglieder beiderlei Geschlechts, aus allen Bereichen der Firma, im Vorstand angemessen vertreten sein.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr bei steter Wiederwählbarkeit.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und leitet die Geschäfte des Vereins soweit sie nicht durch Gesetz oder Statuten ausschliesslich der Generalversammlung vorbehalten sind. Er ist befugt, Aufgaben an Mitglieder oder Dritte zu übertragen und diesen die notwendigen Kompetenzen zu erteilen.

Er kann Ausführungsbestimmungen erlassen, welche die einheitliche Handhabung der Statuten und ein effizientes Handeln des Vorstandes zum Ziel haben.

Die rechtsverbindlichen Unterschriften für den Verein werden vom Vorstand geregelt.

Art. 9 Die Revisoren

Die Generalversammlung wählt jährlich 1-2 Rechnungsrevisoren und ein Ersatzmitglied. Wählbarkeit und Amtsdauer sind gleich wie beim Vorstand geregelt.

Die Revisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie verfassen zuhanden der Generalversammlung einen kurzen Bericht.

Art 10 Finanzielles

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus den ordentlichen Mitgliederbeiträgen, aus Beiträgen der Firma, sowie aus allfälligen Zuwendungen.

Beitragsbefreit sind:

- Vorstandsmitglieder
- Ehren- und Freimitglieder
- Rechnungsrevisoren

Der Vorstand kann Mitglieder von der Beitragspflicht befreien, wenn sie Spezialaufgaben übernehmen.

Für die Verpflichtung des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Das Rechnungsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

Kapitel 4 Schlussbestimmungen

Art. 11 Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung kann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder die Auflösung des Vereins beschliessen. Über die zweckgebundene Verwendung eines allfälligen Vermögensüberschusses beschliesst die Generalversammlung.

Art. 12 Inkrafttreten

Diese Statuten der Gründerversammlung vom 28. Juni 2013 treten mit den Änderungen vom 30. März 2022 am 31. März 2022 in Kraft.

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der an der betreffenden Generalversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder sowie die Firma dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Kapitel 5 Unterschriften Statuten

Zürich, 30. März 2022

Der Vorstand:

.....

Erich Kohler

Präsident

.....

Heinrich Wegmann

Aktuar

.....

Markus Wenk

Kassier

.....

Sunrise UPC GmbH

Nadine Zollinger André Krause
General Counsel CEO